

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Chemie kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 90 ECTS-Credits studiert werden.
- (2) Bei einem Studienumfang von 90 ECTS-Credits sind 60 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 60 cr auf Pflichtmodule. Darüber hinaus sind 15 cr im Modul Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist im Erweiterungsfach eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen bei einem Studienumfang von 90 cr die Pflichtmodule 1-7 sowie 15 cr im Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Die Module sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des/der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Klausuren abgenommenen Modulprüfungen oder –teilprüfungen, denen sich der/die Kandidat/in zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederho-

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

- 2 -

lungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 Studienumfang bei Fächerkombinationen Hauptfach Physik bzw. Mathematik

Für Fächerkombinationen, bei denen neben dem Erweiterungsfach Chemie die Fächer Mathematik oder Physik als Hauptfach studiert werden/wurden, können die Module 3 bzw. 4 im Umfang von jeweils 6 cr ersetzt werden. Die Module können durch im Rahmen des Lehramtsstudiums noch nicht belegte Module des Erweiterungsfachs Chemie ersetzt werden. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss können auch Module anderer Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion belegt werden, sofern sie noch nicht im Rahmen des zweiten Hauptfachs belegt wurden.

A) Mathematik

Das Modul 3 kann im Umfang von 6 cr ersetzt werden.

B) Physik

Die Module 3 und 4 können im Umfang von insgesamt 12 cr ersetzt werden.

§ 6 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie immatrikuliert ist,
2. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer fachwissenschaftlichen Masterarbeit müssen die fachwissenschaftlichen Module 1 bis 6 im Fach Chemie erfolgreich absolviert sein.
 - b) Für die Anmeldung einer Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung muss das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert sein.

(2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den/die Prüfer/in zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die Prüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Master Arbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat Chemie an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen.

(4) Für die Masterarbeit wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

- 3 -

- (5) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in zu.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen zu 75%.
- Die Note der Masterarbeit mit 25%.

§ 8 Ständiger Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Chemie:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Physik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Chemiemit beratender Stimme.

Die Studienkommission Chemie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

- 4 -

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Modulübersicht

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

- 5 -

Anlage

Pflichtmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie		9	
1.1 Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6	K (1.1 u. 1.2)
1.2 Anorganische Chemie I	2V	3	
Modul 2: Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie		9	
2 Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9P, 3S	9	L
Modul 3: Mathematik		6	
3 Mathematik	3V, 2Ü	6	K
Modul 4: Physik		6	
4 Physik	4V, 1Ü	6	K
Modul 5: Organische Chemie		12	
5.1 Organische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
5.2 Organische Chemie II	4V	5	K
Modul 6: Physikalische Chemie		14	
6.1 Physikalische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
6.2 Physikalische Chemie II	4V, 2Ü	7	K
Modul 7: Anorganische Chemie II		4	
7 Molekülchemie der Nichtmetalle	3V	4	K
Summe		60	

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K Klausur, L Leistungsnachweis, SWS Semesterwochenstunden

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

- 6 -

Fachdidaktikmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Fachdidaktik 1	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 2	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 3	3 S/P	5	L
Summe		15	

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Master Arbeit		15	